

Frankfurt, 03. November 2014

Finanzreform der gesetzlichen Krankenversicherung

Höhere Zusatzbeiträge ab 1. Januar 2015 möglich – Leistungen vergleichen und Sonderkündigungsrecht nutzen

Anfang kommenden Jahres ändert sich einiges für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen. Das neue Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) bringt mehr Freiheiten bei der Gestaltung der Finanzen der Krankenkassen, aber auch deutliche finanzielle Einschnitte. Die Versicherten werden das zu spüren bekommen, darauf weist der Online-Dienst www.gesetzlicheKrankenkassen.de hin.

Zum 1. Januar 2015 wird der gesetzlich festgelegte Beitragssatz zur Gesetzlichen Krankenversicherung um 0,9 % von 15,5 auf 14,6 % abgesenkt. Die meisten der gesetzlichen Kassen werden mit diesem geringeren Beitrag aber voraussichtlich nicht auskommen. Sie dürfen daher einen sogenannten „kassenindividuellen Zusatzbeitrag“ erheben, der – anders als früher – nun ebenfalls als Prozentsatz vom Einkommen des Kassenmitglieds berechnet wird.

Kassenindividueller Zusatzbeitrag und Sonderkündigungsrecht

Den Zusatzbeitrag muss die Kasse in ihrer Satzung festlegen, dabei darf sie aber nicht einfach eine beliebige Höhe wählen. Der Zusatzbeitrag darf nur so hoch sein, dass er zusammen mit den anderen Einnahmen der Kasse ausreicht, die voraussichtlichen Ausgaben der Kasse abzudecken.

Stellt die Kasse fest, dass der Zusatzbeitrag nicht zur Ausgabendeckung ausreicht, kann sie ihn durch Satzungsänderung erhöhen. Ggf. kann auch die zuständige Aufsichtsbehörde eine notwendige Erhöhung anordnen. Natürlich ist auch eine Senkung oder Abschaffung des Zusatzbeitrags möglich, wenn sich die finanzielle Situation der Kasse wieder verbessert.

Führt eine Kasse einen solchen „kassenindividuellen Zusatzbeitrag“ neu ein oder erhöht sie einen bereits bestehenden Zusatzbeitrag, haben die Versicherten neben dem regulären Kündigungsrecht ein sogenanntes Sonderkündigungsrecht. Dieses ist vom Gesetzgeber im Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB V), § 175 Absatz 4 festgelegt. Spätestens einen Monat vor der erstmaligen Erhebung bzw. Erhöhung des Zusatzbeitrags muss die Kasse dann alle ihre Mitglieder anschreiben und sie auf das Sonderkündigungsrecht und eine Übersicht des GKV-Spitzenverbandes zu den Zusatzbeiträgen hinweisen. Zudem muss sie die Höhe des sogenannten „durchschnittlichen Beitragssatzes“ mitteilen, der jährlich vom Bundesgesundheitsministerium festgelegt wird. Überschreitet der neue bzw. erhöhte Zusatzbeitrag der Kasse diesen „durchschnittlichen Zusatzbeitrag“, muss auch auf die Wechselmöglichkeit in eine günstigere Kasse hingewiesen werden.

Wer sein Sonderkündigungsrecht ausüben will, muss spätestens bis zum Ende des Monats kündigen, für den die Kasse den Zusatzbeitrag erstmals erhebt bzw. erhöht. Die Kündigung wird dann mit Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

Aber kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse muss sich Sorgen machen, nur weil er vielleicht den Kündigungstermin verpasst hat: Eine reguläre Kündigung der Kasse ist zu jedem Monatsende mit einer Frist von zwei vollen Monaten möglich. Ausnahmen gibt es nur, wenn man innerhalb der letzten 18 Monate seine Krankenkasse gewechselt hat oder in einen Wahltarif mit Bindungsdauer eingeschrieben ist.

Übrigens: Weist die Krankenkasse auf die oben genannten Punkte zu spät hin, gilt auch eine spätere Kündigung als in dem Monat erklärt, für den der neue oder erhöhte Zusatzbeitrag zum ersten Mal erhoben wird.

Wichtig: Nicht nur der künftige Beitrag, auch die Leistungen der Kasse zählen

Wer an einen Wechsel seiner Krankenkasse denkt, sollte sich informieren, welche Kasse auch die Leistungen anbietet, die für ihn von Interesse sind. Denn es geht ja nicht nur ums Geld, sondern auch um eine optimale Versorgung im Sinne des Versicherten.

Nutzer der Online-Plattform www.gesetzlicheKrankenkassen.de können direkt die Ihnen wichtigen Leistungen auswählen und mit einem Mausklick die Krankenkassen finden, die genau diese Zusatzleistungen anbieten. Alle Details zur entsprechenden Kasse mit den jeweiligen Zusatzleistungen werden als "Informationsblatt zur Krankenkasse" zum Download kostenfrei angeboten.

Zum Informationsdienst gesetzlicheKrankenkassen.de / www.kassensuche.de:

Die Kassensuche GmbH ist Betreiberin der führenden Online-Plattform zu den Gesetzlichen Krankenkassen www.gesetzlicheKrankenkassen.de sowie des Vermittlerportals www.makleraktiv.de. Mittels einer interaktiven Kassensuche können Nutzer genau die ihren Anforderungen entsprechende Krankenkasse finden. Hintergrundinformationen zum Krankenversicherungssystem, zu gesetzlichen Leistungen, Zusatzversicherungen sowie Hinweise zum Kassenwechsel mit Musterschreiben und vieles mehr sind hier kostenfrei abrufbar. Die Kassensuche GmbH kooperiert mit namhaften Onlinemedien wie z.B. focus.de und stern.de, auf deren Seiten die interaktive Krankenkassensuche ebenfalls eingebunden ist.

Pressekontakt:

Kassensuche GmbH
Vilbeler Landstraße 186, 60388 Frankfurt

Inga Oldewurtel
017662261897
E-Mail: presse@kassensuche.de

Weitere Informationen für Journalisten finden Sie unter:
<http://www.gesetzlicheKrankenkassen.de/presseservice>